

erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Hellich.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage Dr. Neuhaus.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Seelagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben.

§ 2.

Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 3.

Die falsche Angabe des Absenders wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 9. Oktober 1918.

Der stellw. Kommandierende General

Freiherr von Egloffstein

General der Infanterie.

Rückführung von Vieh aus dem besetzten Gebiete.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß demnächst Vieh aus den besetzten Gebieten zur Einfuhr gelangt. Das Vieh wird, soweit es sich um Nutz- und Zuchtvieh handelt, den landwirtschaftlichen Vertretungen zur Abgabe an Landwirte, soweit es sich um Schlachtvieh handelt, der Zentralstelle für Heeresverpflegung zur Schlachtung überwiesen werden. Über die Behandlung dieses Viehs bestimme ich folgendes:

1. Die Tiere sind beim Eintreffen am Entladeorte amtstierärztlich zu untersuchen. Bei Feststellung von Seuchen ist, soweit nicht die sofortige Abschachtung des Transports erfolgt, nach den Seuchenvorschriften im Inlande zu verfahren.
2. Die Tiere sind gesondert aufzustellen und von der Berührung mit inländischem Vieh fern zu halten.
3. Soweit das Vieh von den landwirtschaftlichen Vertretungen an Landwirte abgegeben wird, unterliegt es beim Käufer einer 14 tägigen, den Besitzer in der Benutzung der Tiere nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung. Die Ortspolizeibehörden der Orte, in die die Tiere verbracht werden, sind von der Ortspolizeibehörde der Verteilungsstelle entsprechend zu verständigen. Am Ende der Beobachtungsfrist sind die Tiere nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Werden die Tiere gesund befunden, so sind die Maßregeln aufzuheben.
4. Die benutzten Eisenbahnwagen, Laderampen usw. sind verschärft zu desinfizieren.

Berlin, den 14. Oktober 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten
J. U.: Unterschrift.

Nachtrag zum Gebührentarif für die Schlacht-, Vieh- und Fleischschau im Regierungsbezirk Oppeln vom 14. 1903.

Infolge der Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten wird der bei Eisenbahnreisen der Ergänzungsfleischschau vorgefehene Fahrkosten-Kilometersatz von 7 Pfg. (Siffer II des Gebühren-Tarifs) auf 8,2 Pfg. erhöht.

Für eine etwaige Benutzung von Schnellzügen bei der Ergänzungsfleischschau sind die tatsächlich aufgewendeten Schnellzugzuschläge nebst Ergänzungsbeträgen zu erstatten wie es für die Dienstreisen der Staatsbeamten geschehen ist.

Oppeln, den 17. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident. J. B. gez. Klein.

Anordnung

betreffend die Eigentumsübertragung von Zwiebeln an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 605) und auf Grund des § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) sowie der Verordnung der Reichsstelle vom 19.

Wer Banknoten hamstert

und Darlehenssaffenscheine, handelt töricht. Sie sind zinslos, bei Brandfällen und Diebstählen tritt völliger Verlust ein.

Wer Kriegsanleihe zeichnet, handelt klug.

Sein Geld ist ebenso sicher angelegt wie in Banknoten, und noch nützlicher, denn er erhält halbjährlich festsicher seinen Zins.